



INHALT: Verordnung – Regierungssitzung – Verlautbarung – Lebenshaltungskostenindex – Bekanntmachung-
Vergabebekanntmachungsplattform – Landesrechnungsbereichte politischer Parteien 2016 – Fraktionsförderungen der
Landtagsklubs 2016

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch über die Genehmigung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Altstoffsammelzentrum Vorderland“

Aufgrund des § 93 Abs. 1 des Gemeindegesetzes, LGBl.Nr. 40/1985 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

Die in der Anlage wiedergegebene Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Altstoffsammelzentrum Vorderland“ wird genehmigt.

Anlage

Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes „ALTSTOFFSAMMELZENTRUM VORDERLAND“

Auf Grund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

der Gemeinde Fraxern	vom	19. Juni 2017
der Gemeinde Klaus	vom	24. Mai 2017
der Gemeinde Laterns	vom	24. Mai 2017
der Gemeinde Meiningen	vom	8. Juni 2017
der Marktgemeinde Rankweil	vom	30. Mai 2017
der Gemeinde Röthis	vom	29. Mai 2017
der Gemeinde Sulz	vom	8. Juni 2017
der Gemeinde Übersaxen	vom	29. Mai 2017
der Gemeinde Viktorsberg	vom	26. Juni 2017
der Gemeinde Weiler	vom	14. Juni 2017
und der Gemeinde Zwischenwasser	vom	22. Juni 2017

haben die vorgenannten Gemeinden nachstehende Vereinbarung zur Bildung eines Gemeindeverbandes gemäß § 93 Gemeindegesetz getroffen.

§ 1

Beteiligte Gemeinden, Name und Sitz

- (1) Die Gemeinden Fraxern, Klaus, Laterns, Meiningen, Rankweil, Röthis, Sulz, Übersaxen, Viktorsberg, Weiler und Zwischenwasser bilden einen Gemeindeverband.
- (2) Der Gemeindeverband führt den Namen „Gemeindeverband Altstoffsammelzentrum Vorderland“. Er hat seinen Sitz in Sulz.

§ 2

Errichtung und Finanzierung Altstoffsammelzentrum

- (1) Die römisch katholische Pfarrpfünde zu St. Martin in Röthis ist Eigentümerin des Gst 1905 in EZ 195 GB 92123 Sulz. Zur Errichtung eines Altstoffsammelzentrums überlässt die Eigentümerin dem Gemeindeverband das Gst 1905 im Wege eines Baurechtes. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eigentümerin und des Gemeindeverbandes werden in einem gesonderten Baurechtsvertrag geregelt.
- (2) Der Gemeindeverband errichtet auf der in Abs. 1 angeführten Liegenschaft ein Altstoffsammelzentrum. Die hierfür auflaufenden Errichtungskosten werden von den verbandsangehörigen Gemeinden nach dem Einwohnerschlüssel

laut Verwaltungszählung Jahresdurchschnitt 2016 getragen.

- (3) Von den auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Investitionskostenanteilen werden bei jeder einzelnen Gemeinde die gemeindespezifischen Förderungen in Abzug gebracht, womit sie die jeweiligen Nettoerrichtungskosten einer jeden Gemeinde ergeben. Diese Nettobaukosten werden von den verbandsangehörigen Gemeinden dem Gemeindeverband ersetzt. Dabei werden von den Gemeinden während der Bauzeit laufende Vorauszahlungen geleistet und erfolgt nach Vorliegen der Endabrechnung eine Restzahlung. Die Baukostenförderungen fließen direkt dem Gemeindeverband zu.

§ 3

Aufgaben

Der Gemeindeverband hat die Aufgabe, im Gebiet der verbandsangehörigen Gemeinden ein Altstoffsammelzentrum zu betreiben und insbesondere für die Bevölkerung der Mitgliedsgemeinden (und der Stadt Feldkirch) sowie für die Gemeinden selbst nachstehende Dienstleistungen zu besorgen:

- a) Errichtung, Betrieb und Verwaltung des Altstoffsammelzentrums,
- b) Bereitstellung einer Sammelstelle für alle nicht unmittelbar von den Übernahmesorten bei den Liegenschaften abzuholenden Siedlungsabfälle wie Altstoffe, Verpackungsabfälle, Problemstoffe, sperrige Abfälle, Bauschutt, Grünschnitt, Elektroaltgeräte u.a.,
- c) kontrollierte Übernahme der Abfälle, Zwischenlagerung und Weitergabe zur ordnungsgemäßen Verwertung, Behandlung und Beseitigung,
- d) Betreuung und Beratung der die Abfälle anliefernden Kunden,
- e) Erbringung von Dienst- und Beratungsleistungen an die Verbandsgemeinden,
- f) Koordination dezentraler Abfallsammlungen (z.B. Grünschnitt) in den betreffenden Verbandsgemeinden.
- g) Koordination etwaiger Abfall-Abholdienste (z.B. Sperrmüll)
- h) sonstige Aufgaben im Bereich der Abfallwirtschaft, die von den verbandsangehörigen Gemeinden dem GV übertragen werden.
- i) Regelung und Umsetzung der Kooperation mit der Stadt Feldkirch bezüglich des gemeinsamen Betriebs der beiden ASZ (Feldkirch und Vorderland).
- j) Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenhang mit den oben genannten Punkten lit. a) bis i)

§ 4

Organe

Die Organe des Gemeindeverbandes sind

- (1) die Verbandsversammlung,
- (2) der Vorstand,
- (3) der Verbandsobmann

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitgliedsgemeinden (je ein Mitglied pro Gemeinde). Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, welches im Verhinderungsfall des Mitglieds eine Vertretungsfunktion ausüben.
- (2) Die VertreterInnen der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung bilden eine Stimmkurie. Die Stimmrechte teilen sich wie folgt auf:
 - VertreterInnen von Gemeinden bis 5.000 EW: 2 Stimmen
 - VertreterInnen von Gemeinden ab 5.001 EW: 4 Stimmen.
- (3) Der Verbandsversammlung obliegen:
 - a) die Wahl des Obmannes,
 - b) die Wahl des Obmann-Stellvertreters,
 - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - d) die Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses,
 - e) Beschlüsse über den Beitritt weiterer oder den Austritt einer Gemeinde sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes samt Vermögensregelung,
 - f) Beschlüsse über Änderung dieser Vereinbarung,
 - g) Beschlüsse über den Voranschlag und den Rechnungsabschluss,
 - h) Festsetzung und Erhebung von Abfallgebühren im Sinne der §§ 16 und 17 des Landes-Abfallwirtschaftsgesetzes für jene Abfälle, die vom Abfallbesitzer dem Altstoffsammelzentrum übergeben werden ,
 - i) die Geltendmachung von privatrechtlichen Forderungen aus Schäden, für die der Verbandsobmann dem

- Gemeindeverband haftet und der Verzicht auf solche Forderungen,
- j) Beschluss Beschäftigungsrahmenplan,
 - k) Festsetzung allfälliger Aufwandsentschädigungen für Verbandsorgane,
 - l) Bestellung eines Geschäftsführers (Anstellung und Beendigung des Dienstverhältnisses)
 - m) Geschäfte, die im Einzelfall € 50.000,-- übersteigen. Bei einer Übersteigerung des Verbraucherpreisindex von insgesamt 10% wird dieser Betrag automatisch um den jeweils aktuellen Index angepasst.
- (4) Der Obmann hat die Verbandsversammlungen einzuberufen. Pro Jahr finden mindestens zwei Verbandsversammlungen statt. Darüber hinaus hat der Obmann auch dann eine Verbandsversammlung einzuberufen, wenn dies zumindest drei Mitglieder der Verbandsversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und zumindest 50 Prozent der Mitglieder anwesend sind. Zu einem gültigen Beschluss ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. In den Fällen des Abs. 2 lit. a, b, c, d, e, f und h ist eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der Stimmen erforderlich.

§ 6

Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus vier Mitgliedern (bzw. Stellvertreter) der Verbandsversammlung, die von der Verbandsversammlung bestellt werden.
- (2) Dem Verbandsvorstand obliegen
- a) die Erörterung, Meinungsbildung und Vorbereitung/-prüfung von Angelegenheiten, die gemäß § 5 von der Verbandsversammlung zu entscheiden sind.
 - b) Geschäfte, die im Einzelfall zwischen € 5.001,-- und € 49.999,-- liegen. Bei einer Übersteigerung des Verbraucherpreisindex von insgesamt 10% wird dieser Betrag automatisch um den jeweils aktuellen Index angepasst.
- (3) Der Obmann hat die Vorstandssitzungen einzuberufen. Pro Jahr finden mindestens zwei Vorstandssitzungen statt. Darüber hinaus hat der Obmann auch dann eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn dies zumindest zwei Mitglieder des Verbandsvorstandes unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.
- (4) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und zumindest drei der vier Mitglieder anwesend sind. Zu einem gültigen Beschluss ist eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der Stimmen erforderlich.

§ 7

Verbandsobmann

Dem Verbandsobmann obliegen alle in den Aufgabenbereich des Gemeindeverbandes fallenden Angelegenheiten, soweit sie nicht nach § 5 und § 6 dieser Vereinbarung ausdrücklich der Verbandsversammlung bzw. dem Verbandsvorstand vorbehalten sind, somit insbesondere

- a) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen,
- b) die Durchführung der durch die Verbandsversammlung und den Vorstand des Gemeindeverbandes gefassten Beschlüsse,
- c) die laufende Verwaltung des Gemeindeverbandes als Träger von Privatrechten,
- d) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes als deren Vorstand,
- e) Anstellung und Beendigung von Dienstverhältnissen (ausgenommen Geschäftsführer) gemeinsam mit einem allenfalls bestellten Geschäftsführer (sofern vorhanden),
- f) die Einberufung, Leitung und Schließung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Vorstandes,
- g) die jährliche Berichterstattung mit Vorlage des Rechnungsabschlusses bzw. Rechenschaftsberichtes an die Gemeindevertretungen der Mitgliedsgemeinden.
- h) Geschäfte, die im Einzelfall € 5.000,-- nicht übersteigen. Bei einer Übersteigerung des Verbraucherpreisindex von insgesamt 10% wird dieser Betrag automatisch um den jeweils aktuellen Index angepasst.

§ 8

Prüfungsausschuss

Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes wird in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des §52 des Gemeindegesetzes ein Prüfungsausschuss gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Verbandsmitgliedern, die von der Verbandsversammlung bestellt werden. Für jeden Rechnungsprüfer ist je ein Ersatz zu bestellen.

§ 9

Geschäftsführung und Geschäftsstelle

Die Geschäfte der Organe des Gemeindeverbandes sind durch eine Geschäftsstelle zu besorgen. Dies erfolgt durch Bedienstete des Gemeindeverbandes oder durch einen externen Dienstleister.

§ 10

Deckung der Errichtungs- und Betriebskosten, Haftung

- (1) Die erstmaligen Errichtungskosten werden im Verhältnis der Einwohner (Hauptwohnsitze laut Verwaltungszählung Jahresdurchschnitt 2016) – nach Abzug der gemeindespezifischen Förderbeträge – auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.
- (2) Sämtliche nicht unter Abs. 1 erfassten Aufwendungen stellen Betriebsaufwand dar. Der durch die Einnahmen nicht gedeckte Betriebsaufwand wird von den Verbandsgemeinden im Wege von Abgangsdeckungsbeiträgen ersetzt. Dabei erfolgt die Aufteilung der Abgangsdeckungsbeiträge im Verhältnis der Einwohner gemäß Abs. 1 und wird jährlich aktualisiert – gegebenenfalls nach Abzug der gemeindespezifischen Förderbeträge (gemäß Verwaltungszählung des Landes Vorarlberg, Jahresdurchschnitt des jeweiligen Vorjahres).
- (3) Von den verbandsangehörigen Gemeinden sind halbjährliche Vorschüsse jeweils zum 2.1. und 1.7. eines jeden Jahres zu den zu erwartenden Betriebsabgängen zu leisten. Darüber hinaus werden von den Verbandsgemeinden die monatlichen Leistungsabrechnungen des Altstoffsammelzentrums jeweils binnen zwei Wochen nach Rechnungslegung beglichen.
- (4) Für Verbindlichkeiten haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber zur ungeteilten Hand. Untereinander haften sie im Verhältnis des im Abs. 2 festgelegten Aufteilungsschlüssels.

§ 11

Beitritt, Austritt, Auflösung

- (1) Ein nachträglicher Beitritt von Gemeinden durch Beitrittserklärung sowie Annahme der Beitrittserklärung und dementsprechende Änderung der Vereinbarung durch einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung ist zulässig. Bei einem nachträglichen Beitritt werden der betreffenden Gemeinde die anteiligen Bau- und Entwicklungskosten für das ASZ Vorderland in Rechnung gestellt. Ein rückwirkender Anspruch auf die entsprechenden Förderungen für die Entwicklung und den Bau des ASZ ist in diesem Fall nicht gegeben. Der entsprechende Beitrittsbeitrag reduziert den Betriebsabgang des ASZ Vorderland im betreffenden Jahr.
- (2) Ein Austritt einer Gemeinde ist jeweils zum Jahresende unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist möglich, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2030. Bei Austritt besteht kein Anspruch auf Abgeltung des anteiligen Vermögens des Gemeindeverbandes, insbesondere nicht auf Abgeltung der anteiligen Errichtungskosten.
- (3) Bei der Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Abdeckung von Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist auf die verbandsangehörigen Gemeinden im Verhältnis des zuletzt gültigen Aufteilungsschlüssels für den Errichtungs- und Betriebsaufwand gemäß § 10 Abs. 1 bzw. 2 aufzuteilen. Für die bis zum Austritt entstehenden Verbindlichkeiten gilt § 10 Abs. 4.

§ 12

Urkunden

Rechtsgeschäfte, die privatrechtlich Verpflichtungen gegenüber Dritten zum Inhalt haben und der Beschlussfassung der Verbandsversammlung vorbehalten sind, bedürfen der Schriftform und sind vom Verbandsobmann und ein sonstiges Mitglied der Verbandsversammlung zu unterfertigen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Unterfertigung, frühestens jedoch mit Rechtswirksamkeit der Verordnung der Aufsichtsbehörde über die Genehmigung der Vereinbarung in Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Mag. Herbert Burtscher

31. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung am 19. September 2017

MITTEILUNGEN:

Eine Mitteilung von Landesstatthalter Mag. Karlheinz Rüdissler über die Sitzung des Kuratoriums des Landeswohnbaufonds vom 15. September 2017 wird zur Kenntnis genommen.

BESCHLÜSSE:

Dem Landeselternverband Vorarlberg (Landesbeiträge 2017 an Eltern-, Lehrer- und Schülervereinigungen), dem Verein „Vorarlberger Museumswelt“ (Teilausbau 2017, 3. Abschnitt, Phonographiemuseum), dem Vorarlberger Skilehrerverband und dem Vorarlberger Bergführerverband (Förderungsbeitrag für das Jahr 2017), verschiedenen Antragsstellern (Wirtschaftsstrukturförderung), der Gemeinde Röthis (Errichtung eines öffentlichen zugänglichen Spielplatzes bei der Volksschule) und der Landeshauptstadt Bregenz (FWP Fluh-Nollen FP 2005, Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung, Abwasserbeseitigungsanlage Bregenz, BA XX, Anpassung der Schlamm- und Gaslinie an den Stand der Technik, Überschussschlammwässerung, Bauabrechnung und Kollaudierung) werden Beiträge gewährt.

Die Richtlinie für die Förderung von Athletinnen und Athleten des Vorarlberger Einzelspitzensportkaders wird genehmigt.

Der Auftrag zur Durchführung der Güterverkehrserhebung Vorarlberg 2017 wird vergeben.

Verschiedene Aufträge zur Umsetzung der Abfallvermeidungskampagne „Vorarlberg isst...- Genuss Box“ werden vergeben.

Die Aufträge zur Lieferung einer Walze für die Straßenmeisterei Bregenz und zur Lieferung eines Tiefladers für die Straßenmeistereien Feldkirch Nord, Feldkirch-Süd und Arlberg/Montafon werden vergeben.

An der L 190, Vorarlberger Straße, Bregenz - Lauterach, werden zwischen km 54,01 und km 58,76 die bestehenden Verkehrslichtsignalanlagen instandgesetzt.

Der Radverkehrsstrategie Vorarlberg „Ketten-Reaktion“ wird zugestimmt.

Es werden Neubauförderungsdarlehen für 282 Wohnobjekte im Ausmaß von € 26.449.200,--, Althausanierungsdarlehen für 29 Wohnobjekte im Ausmaß von € 1.255.300,--, Sanierungszuschüsse für 298 Wohnobjekte im Ausmaß von € 1.049.855,-- und sonstige Zuschüsse für 232 Wohnobjekte im Ausmaß von € 264.575,63 gewährt.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Harald Schneider

Verlautbarung

Werttarife für Schlachtschweine gemäß Tierseuchengesetz

Gemäß § 52 Abs. 1 lit. a Tierseuchengesetz wird der Werttarif für Schlachtschweine nach Anhören der Landwirtschaftskammer Vorarlberg wie folgt festgelegt:

Schlachtschweine (Mastschweine):

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Schlachtschweinen (Mastschweinen) für Vermögensnachteile aus den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt im Monat August 2017 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Marktpreises pro kg Lebendgewicht € 1,50 netto.

Für den Landeshauptmann
im Auftrag
MMag.a Bettina Felder

Lebenshaltungskostenindex

DES AMTES DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

ab Jänner 2006 verkettet mit dem VPI

	2000 = 100	1996 = 100	1986 = 100	1976 = 100	1966 = 100	Mai 1945 = 100
Jahresdurchschnitt 2001	102,4	109,2	142,4	222,4	388,1	4276
Jahresdurchschnitt 2002	104,4	111,3	145,1	226,7	395,6	4358
Jahresdurchschnitt 2003	106,0	113,0	147,4	230,2	401,8	4426
Jahresdurchschnitt 2004	108,0	115,1	150,1	234,5	409,2	4507
Jahresdurchschnitt 2005	110,5	117,7	153,5	239,9	418,6	4611
Jahresdurchschnitt 2006	112,1	119,4	155,7	243,4	424,7	4678
Jahresdurchschnitt 2007	114,5	122,0	159,1	248,7	433,9	4779
Jahresdurchschnitt 2008	118,2	125,9	164,2	256,7	447,8	4933
Jahresdurchschnitt 2009	118,8	126,6	165,1	258,0	450,1	4958
Jahresdurchschnitt 2010	121,0	128,8	168,0	262,6	458,3	5048
Jahresdurchschnitt 2011	124,9	133,0	173,5	271,2	473,2	5213
Jahresdurchschnitt 2012	128,0	136,3	177,8	277,9	485,0	5342
Jahresdurchschnitt 2013	130,6	139,0	181,4	283,5	494,7	5449
Jahresdurchschnitt 2014	132,7	141,3	184,3	288,0	502,6	5537
Jahresdurchschnitt 2015	133,9	142,5	185,9	290,6	507,2	5586
Jahresdurchschnitt 2016	135,1	143,8	187,6	293,2	511,8	5636
Jänner 2016	133,6	142,2	185,5	290,0	506,2	5575
Februar 2016	133,8	142,4	185,7	290,3	506,7	5580
März 2016	134,8	143,5	187,2	292,6	510,8	5625
April 2016	134,8	143,5	187,2	292,6	510,8	5625
Mai 2016	135,2	143,9	187,8	293,5	512,3	5642
Juni 2016	135,4	144,1	187,9	293,8	512,8	5647
Juli 2016	134,8	143,5	187,2	292,6	510,8	5625
August 2016	134,6	143,2	186,8	292,1	509,7	5614
September 2016	135,5	144,2	188,1	294,1	513,3	5653
Oktober 2016	135,9	144,6	188,7	295,0	514,8	5670
November 2016	136,0	144,8	188,9	295,2	515,3	5675
Dezember 2016	136,7	145,5	189,8	296,7	517,9	5703
Jänner 2017	136,3	145,1	189,2	295,8	516,3	5687
Februar 2017	136,7	145,5	189,8	296,7	517,9	5703
März 2017	137,4	146,2	190,7	298,2	520,4	5731
April 2017	137,6	146,5	191,1	298,7	521,4	5742
Mai 2017	137,8	146,6	191,3	299,0	521,9	5748
Juni 2017	137,9	146,8	191,5	299,3	522,4	5754
Juli 2017	137,5	146,3	190,9	298,4	520,9	5737
August 2017 ¹⁾	137,4	146,2	190,7	298,2	520,4	5731

1) vorläufiger Wert

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dipl.-Ing. Egon Rucker

Bekanntmachung

Vergabebekanntmachungsplattform des Landes Vorarlberg

1. Auftraggeberin: Umweltverband
Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Umweltschutz
Marktstraße 51
A-6850 Dornbirn/Vorarlberg.
2. Kontaktperson: Herr DI Fritz Studer
E-Mail: f.studer@gemeindehaus.at
3. Gegenstand: Dienstleistungskonzession für die Aufbereitung und die Verwertung von Altpapier im Land Vorarlberg (ca. 30.000 t/a) sowie die erforderlichen Umschlag- und Transportleistungen von 1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2019 mit der Option der zweimaligen Verlängerung um jeweils ein Jahr; längstens bis 31. Dezember 2021.
4. Verfahren: Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung. Das vollständig ausgefüllte Bewerbungsformular samt allen Unterlagen (inkl. Vadium) ist bei der Auftraggeberin bis spätestens 30. Oktober 2017, 10.00 Uhr (einlangend siehe Punkt 1.) in physischer Form abzugeben (nicht per E-Mail/Telefax). Zu den Verhandlungen werden bis zu drei geeignete Bewerber eingeladen. Haben mehr als drei Bewerber fristgerecht ein Bewerbungsformular abgegeben, werden jene drei geeigneten Bewerber eingeladen, die den höchsten Erlös anbieten. Nach den erfolgten Verhandlungen wird jenem Bieter die Dienstleistungskonzession erteilt, der letztlich den höchsten Erlös anbietet.
5. Eignung: Der Bewerber muss nachweislich über eine für die Aufbereitung und Verwertung von zumindest 50.000 t/a Altpapier geeignete und genehmigte Sortieranlage und über eine ausreichende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit
a) nicht im Verzug mit fälligen Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge
b) Kreditwürdigkeit von EUR 500.000,-- oder eine von einer im EWR-Raum/Schweiz anerkannten Ratingagentur bestätigten „sehr geringen Insolvenzgefahr“ (z.B. Rating laut KSV 1870 kleiner/gleich 299) verfügen.
6. Vadium EUR 50.000,-- in Form einer unbedingten, auf erste Anforderung zahlbare Bankgarantie entsprechend dem Muster gemäß Bewerbungsformular
7. Nachprüfung: Landesgericht Feldkirch, Schillerstraße 1, A-6800 Feldkirch

Nähere Informationen, insbesondere das Bewerbungsformular (Teilnahmeantrag) samt Erläuterungen sind bei dem Umweltverband erhältlich. Die Anforderung der Unterlagen wird dringend empfohlen, weil allfällige Berichtigungen dieser Informationen und Anfragebeantwortungen ausschließlich an die Personen erteilt werden, die die Unterlagen abgefragt haben. Die Unterlagen stehen ab Donnerstag, 28. September 2017 unter <https://bekanntmachungen.vorarlberg.at/> zum Download zur Verfügung.

Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Umweltschutz
(Umweltverband)

Rechenschaftsbericht
der Österreichischen Volkspartei Landesorganisation Vorarlberg für das Jahr 2016
gemäß § 10 Parteienförderungsgesetz

EINNAHMEN	EUR
1. Mitgliedsbeiträge.....	26.099,50
2. Zuwendungen lt. Parteienförderungsgesetz.....	1.111.925,54
3. Beiträge von den der Partei angehörenden Mandatare und Funktionäre.....	152.178,95
4. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit.....	636.515,81
5. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen.....	0,00
6. Erträge aus sonstigem Vermögen.....	163,88
7. Spenden (gem. Abs. 2 lit. c).....	227,06
8. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge.....	0,00
9. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten.....	0,00
10. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen).....	0,00
11. Sachleistungen.....	0,00
12. Aufnahme von Krediten.....	0,00
13. sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5% der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind.....	0,00
	1.927.110,74
AUSGABEN	EUR
1. Personalaufwand.....	1.076.708,96
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen GWG.....	135.757,67
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presserzeugnisse	72.104,80
4. Veranstaltungen.....	10.470,12
5. Fuhrpark.....	0,00
6. sonstiger Sachaufwand für Administration.....	21.895,97
7. Mitgliedsbeiträge.....	2.587,00
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten.....	56.382,00
9. Kreditkosten und -rückzahlungen.....	3.119,18
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten.....	15.377,50
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen.....	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen.....	175.102,76
13. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5% der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind.....	11.458,77
	1.580.964,73

Bregenz, 4. September 2017

Mag. Markus Wallner Wilhelm Gantner
Landesparteiobmann Landesfinanzreferent

Anlage: Liste der Beratungsunternehmen und Werbeagenturen gemäß § 10 Abs. 2 lit. d PFG.

Als die gemäß § 10 Abs. 4 Parteienförderungsgesetz, bestellten Wirtschaftsprüfer bestätigen wir nach pflichtgemäßer Prüfung aufgrund der vorgelegten Unterlagen und der erteilten Aufklärungen und Nachweise die Ordnungsmäßigkeit des Rechenschaftsberichtes 2016 der "Österreichischen Volkspartei Landesorganisation Vorarlberg (ÖVP)" über die Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 2016 und dass

- der Ausweis der Aufzeichnungen gemäß § 10 Abs. 2 lit. a erfolgt,
- der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung gemäß § 10 Abs. 2 lit. b erfolgte,
- keine Spenden von Personen im Wert von mehr als € 1.000 an die Partei einschließlich der zuzuordnenden Landtagsfraktion, an Bezirks- und Ortsorganisationen sowie sonstige Teilorganisationen und einzelne Abgeordnete gemäß § 10 Abs. 2 lit. c eingegangen sind,
- die Liste der Beratungsunternehmen und der Werbeagenturen die Anforderungen gemäß § 10 Abs. 2 lit. d erfüllt.

Dornbirn, 4. September 2017

SIGNUM Treuhand Wirtschaftsprüfungs-GmbH
Mag. Peter Rhomberg
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Spendenliste ÖVP Landesorganisation Vorarlberg gemäß § 10 Abs. 2 lit. c Parteienförderungsgesetz

Die Gesamtsumme der Spenden an die regionale Gliederung und aus dem der ÖVP zurechenbaren Umfeld ergibt gemäß § 10 Abs. 2 lit. c Parteienförderungsgesetz eine Nullmeldung. EUR 0,00.

Bregenz, 4. September 2017

Mag. Markus Wallner	Wilhelm Gantner
Landesparteioibmann	Landesfinanzreferent

Liste der Beratungsunternehmen und Werbeagenturen der ÖVP Vorarlberg, die ein Leistungsentgelt von mehr als € 1.000 erhalten haben

Name und Anschrift des Unternehmens:

ifap - institut für angewandte politikwissenschaft_og
Fuxmagengasse 12 – A-6060 Hall in Tirol

Institut Berndt – Manfred Berndt
Funkabüchel 9 – A-6811 Göfis

Mount Media GmbH
Fuxmagengasse 12 – A-6060 Hall in Tirol

Mprove – GmbH
Kalchern 652 – A-6866 Andelsbuch

Bregenz, 4. September 2017

Mag. Markus Wallner	Wilhelm Gantner
Landesparteioibmann	Landesfinanzreferent

Rechenschaftsbericht der Sozialdemokratischen Partei Österreichs, Landesorganisation Vorarlberg für das Jahr 2016

Auflistung der Verwendung von Fördermittel gemäß § 10 Abs. 1 PFG und deren widmungsgemäßen Verwendung gemäß § 3 Abs. 4 PFG)

Die im Berichtsjahr vereinnahmten Förderungen gemäß § 3 PFG in Höhe von EUR 339.339,01 wurden ausschließlich gemäß § 3 Abs. 4 PFG des Landes Vorarlberg für landespolitische Arbeit der Partei im Land verwendet.

Einnahmen - und Aufgabenaufstellung gem. § 5 Abs. 4 und 5 PartG

2016

Einnahmen gem. § 5 (4) PartG

	EUR
1. Mitgliedsbeiträge	30.027,80
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0,00
3. Fördermittel	339.339,01
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörende Mandatäre u. Funktionäre	55.842,48
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlichen Tätigkeit	5.000,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	18.563,24
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und 12)	0,00
9. Erträge aus der Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Beträge	0,00
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0,00
11. Einnahmen aus Form kostenlos oder ohne entsprechende Vertügung zur Verfügung gestellte Personals (lebende Subvention)	0,00
12. Sachleistungen	0,00
13. Aufnahme von Krediten	0,00
14. sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind	102.693,75
davon interne Verrechnung	102.693,75
Summe Einnahmen	551.466,28

Ausgaben gem. § 5 (5) PartG

1. Personal	124.866,09
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen GWG	99.355,35
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschl. Presseerzeugnisse	27.676,20
4. Veranstaltungen	58.046,86
5. Fuhrpark	4.881,49
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	1.067,79
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	581,00
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	9.934,68
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	908,28
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	858,28
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	9.351,26
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	3.448,20
14. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind	18.151,39
Summe Ausgaben	359.126,87
Saldo (Einnahmen minus Ausgaben)	192.339,41

Liste der Spender und Spenderinnen gemäß § 10 Abs. 2 lit. c PFG

Gemäß § 10 Abs. 1 PFG wurden Spenden von Personen, deren Namen nicht feststellbar ist, sowie Spenden, bei denen es sich erkennbar um die Weiterleitung einer Spende einer nicht genannten dritten Person handelt, nicht angenommen. Insgesamt wurden im Berichtsjahr Spenden von € 16,32 vereinnahmt.

Beratungsunternehmen und Werbeagenturen

Im Berichtsjahr wurden keine Honorare an Beratungsunternehmen und Werbeagenturen bezahlt.

Prüfungsvermerk

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher (Aufzeichnungen) der politischen Partei sowie der vom Landesgeschäftsführer erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht der Rechenschaftsbericht der Sozialdemokratischen Partei Österreichs, Landesorganisation Vorarlberg, für das Kalenderjahr vom 1. Jänner 2016 bis zum 31. Dezember 2016 in dem geprüften Umfang den Vorschriften des Parteiengesetzes sowie den landesgesetzlichen Vorschriften des Parteienförderungsgesetzes des Landes Vorarlberg.

Wien, am 11. September 2017

Merkur Control Wirtschaftsprüfungsges.m.b.H.

Mag. Sabine Studera, Wirtschaftsprüferin

A-1130 Wien, St. Veit-Gasse 50

Landtagsklub der Österreichischen Volkspartei Vorarlberg

FRAKTIONSFÖRDERUNG 2016

gemäß § 11 Parteienförderungsgesetz

Als die gemäß § 10 Abs. 4 Parteienförderungsgesetz, bestellten Wirtschaftsprüfer bestätigen wir nach pflichtgemäßer Prüfung aufgrund der vorgelegten Unterlagen und der erteilten Aufklärungen und Nachweise die Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und alle dazu gehörenden Unterlagen über die widmungsgemäße Verwendung der vom Land Vorarlberg dem ÖVP-Landtagsklub im Jahre 2016 gemäß § 7 PFG zur Verfügung gestellten Förderung. Es wurden im Sinne von § 11 Abs. 1 PFG keine Spenden angenommen.

Dornbirn, 5. September 2017

SIGNUM Treuhand Wirtschaftsprüfungs-GmbH

Mag. Peter Rhomberg

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Sozialdemokratischer Landtagsklub Vorarlberg

FRAKTIONSFÖRDERUNG 2016

gemäß § 11 Parteienförderungsgesetz

Nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher (Aufzeichnungen) des Landtagsklubs sowie der vom Clubdirektor erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht die Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben des Sozialdemokratischen Landtagsklubs Vorarlberg, für das Kalenderjahr vom 1. Jänner 2016 bis zum 31. Dezember 2016 in dem geprüften Umfang den landesgesetzlichen Vorschriften des Parteienförderungsgesetzes des Landes Vorarlberg.

Wien, am 11. September 2017

Merkur Control Wirtschaftsprüfungsges.m.b.H.

Mag. Sabine Studera, Wirtschaftsprüferin

A-1130 Wien, St. Veit-Gasse 50



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://pruefung.signatur.rtr.at/> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
A-6901 Bregenz
E-Mail: land@vorarlberg.at
überprüft werden.